Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. E. Seltmann in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

Preis 2,25 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 20 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

№ 7. Breslau, den 1. April 1911. XXXII. Jahrgang.

Inhalt: Verfahren bei Neubauten, baulichen Veränderungen und Reparaturen kirchlicher Gebäude nach den für die Diözese Breslau geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Von Pfarrer Hoffmann in Groß-Logisch. (Schluß.) — Die Beziehungen des heiligen Klemens Maria Hofbauer zur Diözese Breslau. — Ausführung des Dekrets „Quam singulari". — Zur Erstkommunion der Kinder. — Das sogenannte Konfirmationsgelübde. — Das Schreckgespenst des Intellektualismus. — Literarisches. — Personal-Nachrichten. — Milde Gaben.

Verfahren bei Neubauten, baulichen Veränderungen und Reparaturen kirchlicher Gebäude nach den für die Diözese Breslau geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

Von Pfarrer Hoffmann in Groß-Logisch.

(Schluß.)

„Erklärt sich der Patron innerhalb 30 Tagen nicht, wobei der Tag der Absendung sowie der des Empfanges nicht mitgerechnet werden darf, oder widerspricht er nicht in irgend einem Punkte, so gilt nach § 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 dies als Zustimmung des Patronats. Widerspricht er innerhalb der erwähnten Frist, so ist dieser Widerspruch unter Beifügung der Beschlußabschriften, des Kostenanschlages und der Bauzeichnung der geistlichen Behörde anzuzeigen, ebenso wenn der durch besonderen Rechtsgrund zu Beiträgen Verpflichtete widerspricht. Auch muß Anzeige erstattet werden, wenn dieser sich nicht in angemessener Frist auf eine Erinnerung erklärt. Diese Anzeige muß die Beschlüsse ebenfalls begründen und sich über das Bestehen besonderer Rechtsnormen äußern, welche durch Urkundenmaterial nachzuweisen sind. Im Falle des Widerspruchs wird in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen des Reglements de gravaminibus und des Günthersblumer Edikts bei der Bezirksregierung die Regelnng des Interimistikums nachzusuchen sein". Oft werden sich Schwierigkeiten betreffs Zustimmung des Patronats dadurch vermeiden lassen, daß man das Patronat zur Besichtigung und Beschlußfassung mit einladet. Durch gegenseitige Aussprache der beteiligten Interessenten und Inaugenscheinnahme erzielt man gewöhnlich, daß das Patronat den Beschlüssen der kirchlichen Körperschaften sofort beitritt. — Über die Einleitung des Interimistikums ist (nach Verordn. 148, I) sofort unter vollständiger Darlegung des Sachverhalts stets an die geistliche Behörde zu berichten und haben die Herren Erzpriester den Instruktionsterminen unweigerlich beizuwohnen. Ebenso sind die von der Regierung ergangenen Resolute stets einzureichen. Gegen das Resolut der Regierung, soweit es die Notwendigkeit des Baues und die Art der Ausführung betrifft, ist der Rekurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten mit der Präklusivfrist von 21 Tagen nach Publikation des Resoluts zulässig. Soweit die Resolute aber die Aufbringung der Kosten und die Verteilung derselben unter die Interessenten zum Gegenstande haben, ist nur der Rechtsweg gestattet. So verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten für die Provinz Schlesien am 13. Januar 1874 (206, V). Ebendaselbst wird verfügt, daß das Beweismaterial und Urkunden schon in der ersten Instanz beizubringen sind, weil die spätere Berufung darauf im Hinblick auf das Wesen und den Zweck des Interimistikums in der Beschwerdeinstanz keine Berücksichtigung finden soll. Nach dem Urteile des Reichsgerichts vom 27. Mai 1881 und vom 21. Januar 1895 (253, XVII) ergibt sich die Verpflichtung der Kirchenvorstände, die Notwendigkeit der kirchlichen Baulichkeit im Streitfalle vor der Ausführung durch die Bezirksregierung feststellen zu lassen. Wenn deshalb seit Menschengedenken für Pfarrländereien Wirtschaftsgebäude nicht vorhanden waren, so ist deren Notwendigkeit bei unveränderten Voraussetzungen nicht erweisbar.

Die Verordnung 246, IV bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften der staatlichen Genehmigung bedürfen, die Genehmigung der kirchlichen Behörde stets vor der der Staatsbehörde einzuholen ist, damit zuvor alle einschlägigen kirchlichen Rücksichten geprüft werden können, und die Staatsbehörden alsbald eine erschöpfende Vorlage erhalten

und nicht zu Rückfragen und neuen Erörterungen genötigt sind. Welche Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Bauangelegenheiten der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind, gibt § 50 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 an, und zwar 1. beim Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum; 2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben; 3. bei Anleihen und Umlagen; 4. beim Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen und andre Kirchendiener bestimmter Gebäude. Bei Nr. 1, 2, 4 ist nach dem Gesetze vom 30. Januar 1893 (291, IX) stets an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, bei Nr. 3 an den Regierungspräsidenten zu berichten.

Unter Nr. 2 fällt besonders auch die Denkmalspflege. Am 26. Juli 1890 macht der Fürstbischof in Verordnung 263, VI die Kirchenvorstände besonders darauf aufmerksam, daß bei kirchlichen Restaurationsbauten größeren Umfangs, namentlich sobald Baudenkmäler oder sonstige architektonische Rücksichten in Betracht kommen, die Pläne vorgängig dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen sind. Bereits unterm 10. Juni 1888 G.K. 2999 (249, IV) verfügt der Fürstbischof: Es kommt nicht selten vor, daß Kirchenvorstände an den Kirchengebäuden und Denkmälern Umbauten und Veränderungen vornehmen lassen, welche, da der künstlerische Wert oder die historische Bedeutung derselben nicht hinlänglich gewürdigt wird, die Eigenartigkeit derselben ganz aufheben oder doch ihren Wert beeinträchtigen. Die Kgl. Bezirksregierungen können der ihnen in solchen Fällen nach dem Ministerialerlaß vom 24. Januar 1844 in betreff der Denkmalspflege obliegenden Pflicht deshalb nicht nachkommen, weil sie von den beabsichtigten Veränderungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben. Da es ebensosehr im speziell kirchlichen, als im allgemein künstlerischen und geschichtlichen Interesse liegt, daß die im kirchlichen Besitze befindlichen Denkmäler und Bauwerke der Art in ihrer Reinheit möglichst lange erhalten bleiben, die etwa notwendigen Veränderungen und Erneuerungen aber in würdiger Weise und stilgerechter Form ausgeführt werden, so sind die Kirchenvorstände und besonders deren Vorsitzende verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, in welchen Änderungen an Kirchengebäuden und Denkmälern, die ihrer Obhut unterstehen, vorgenommen werden sollen, der betreffenden Bezirksregierung rechtzeitig davon Kenntnis gegeben werde, und zwar auch dann, wenn nicht schon die technische Prüfung des Bauprojekts ein vorheriges Benehmen mit der Behörde erheischt. Die Verfügung vom 10. Juli 1893 (293, III) bestimmt außerdem, daß, so oft derartige Anträge bei der Kgl. Regierung angebracht werden, dem Provinzial-Konservator der Kunstdenkmäler für Schlesien von dem Beginn der Bau- und Renovationsarbeiten Mitteilung gemacht werde. Auch die Verfügung des Ober-Präsidenten von Schlesien O.P. I 9987, vom 1. Oktober 1895 (314, III) bestimmt, daß in Zukunft zu derartigen Arbeiten jedesmal die ministerielle Genehmigung durch Vermittelung der zuständigen Kgl. Regierung vorher einzuholen ist.

Die maßgebende Verordnung 317, V schließt: „Da sich die Notwendigkeit einer Baulichkeit nach der Ausführung von der Bezirksregierung nicht mehr feststellen läßt, so darf kein Neu-, An-, Erweiterungs- und Umbau vorgenommen werden, auch keine Reparatur, bevor nicht die Übereinstimmung aller Interessenten in allen Punkten prozeßmäßig nachweisbar beigebracht oder durch die behördliche Entscheidung ergänzt ist, sodaß für die Kosten eigenmächtig ausgeführter Baulichkeiten die Betreffenden und unter ihnen namentlich die Vorsitzenden der Kirchenvorstände werden verantwortlich gemacht werden. Ebenso verfügt der Fürstbischof am 20. November 1891 (277, IV), daß kirchliche Bauten, zu welchen die Aufnahme eines Darlehns erforderlich ist, das der staatlichen Genehmigung bedarf, selbstverständlich nicht eher begonnen werden dürfen, bis die staatliche Zustimmung eingeholt und erteilt worden ist.

Haben nun die kirchlichen Körperschaften, Patron, kirchliche Behörde und die in Betracht kommenden Instanzen der Staatsbehörden sämtlich ihre Zustimmung zur Ausführung des Baues gegeben, so ist die Zeichnung der Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen, damit sie öffentlich ausgelegt, Einsprüche berechtigter Dritter geprüft, und bau- sowie gesundheitspolizeilich nicht beanstandet wird. Am 3. Februar 1905, I A. III 1817 (429, VI), verfügte der Regierungspräsident von Breslau, daß die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen und Kirchendiener bestimmter Gebäude nicht eher erteilt wird, bis die staatsaufsichtliche Genehmigung der Beschlüsse der kirchlichen Organe gemäß § 50[4] des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erteilt ist. Auch bestimmt eine Verfügung der Kgl. Regierung im Amtsblatt 1909, daß die unteren Polizeibehörden angehalten werden, Bauten, durch welche das Landschaftsbild verunziert oder entstellt werden, zu inhibieren und dem Landratsamt zu melden.

Ist auch baupolizeilicherseits die Genehmigung erteilt,

so kann mit dem Bau begonnen werden, und wird gewöhnlich eine besondere Baukommission gewählt werden. Bei Bauten fiskalischen Patronats oder bei Bauten, die mit staatlichen Beihilfen ausgeführt werden, bestimmt der Minister der geistlichen Angelegenheiten G. I C. 10267 unterm 16. Februar 1907 (458, V): „Es ist die Ansicht hervorgetreten, daß die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei der ihnen obliegenden Leitung von Interessenbauten sich nicht auf diejenigen Teile des Bauvorhabens erstrecken, die von den Interessenten auf ihre alleinigen Kosten ausgeführt werden oder für die die Mittel von dritter Seite zur Verfügung gestellt sind. Demgegenüber mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten darauf aufmerksam, daß nach § 70 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung diese bei Bauten staatlichen Patronats in demselben Umfange mitzuwirken haben, wie dies für Staatsbauten vorgeschrieben ist. Danach liegt die Bauausführung den Lokalbeamten in vollem Umfange ob. Im Interesse einer einheitlichen, sachgemäßen Bauausführung muß Wert darauf gelegt werden, daß die dadurch vorgeschriebene Mitwirkung der Staatsbauverwaltung auch bei den eingangs bezeichneten Arbeiten voll gewahrt wird, selbstredend unbeschadet der Stellung der Gemeinde als Bauherrn. Die Kgl. Regierung wird veranlaßt, die Gemeinden rechtzeitig über die maßgebenden Bestimmungen und die dadurch gegebene Rechtslage zu verständigen. Das Gleiche gilt bei den mit staatlichen Beihilfen unter Leitung der Lokalbaubeamten zur Ausführung kommenden Bauten.

Ist der Bau von hierzu bestimmten Sachverständigen begutachtet und abgenommen worden, so vergesse der Kirchenvorstand nicht, ungesäumt von den baulichen Veränderungen auch der p. Feuerversicherung Mitteilung zu machen, um sich bei eventueller Feuersgefahr gegen Einsprüche der Versicherung zu schützen.

Durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 3. Oktober 1895, G. III A. 2114 U. III E. (317, VI) wird die Verwendung des durch Abbruch kirchlicher Gebäude erzielten Erlöses geregelt.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß auch die Küsterschulhäuser nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes von der Kirchengemeinde zu unterhalten und baulich in Stand zu setzen sind.

Bei erweitertem Neubau hatten bisher laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1888 (260, XVII) die Kirchbauverpflichteten mit den Schulbaupflichtigen nach Maßgabe des Verhältnisses des alten Schul- und Küsterhauses den Erweiterungsbau herzustellen und zu unterhalten. In der Verfügung des Kgl. Landrats-Amtes des Kreises Glogau vom 9. Juli 1910 C. 313 heißt es aber: Neueren diesbezüglichen Entscheidungen zufolge ist aber bei Erweiterungen von Küsterschulen der Schulverband zur Tragung der Kosten nur dann verpflichtet, wenn die Erweiterung lediglich durch Zunahme der Schülerzahl notwendig geworden ist.

Die Beziehungen des heiligen Klemens Maria Hofbauer zur Diözese Breslau.

Auf Bitten der deutschen Bischöfe hat der hl. Vater das Fest des hl. Klemens Maria Hofbauer in die Kalendarien aller Diözesen Deutschlands eingefügt und die Feier auf den 15. März angesetzt. Für die Breslauer Diözese ist diese Feier umsomehr gerechtfertigt, als der Heilige zu ihr in persönliche, allerdings schmerzliche Beziehung getreten ist.

Nachdem der hl. Klemens Maria Hofbauer 1785 in Italien in den Redemptoristenorden eingetreten und im folgenden Jahre zum Priester geweiht worden war, ging er, da er in seiner österreichischen Heimat kein Feld seiner Tätigkeit finden konnte, nach Warschau, und war hier im Kloster zu St. Benno mit apostolischem Eifer und außerordentlichem Erfolge 20 Jahre tätig, bis es den Feinden des Ordens mit Hilfe der Franzosen, die 1808 in Warschau einzogen, gelang, das Werk des Heiligen zu zerstören. Auf Befehl Napoleons, der den Redemptoristen feindlich gesinnt war, wurde P. Hofbauer mit seinen Ordensbrüdern am 20. Juni 1808 aus Warschau gewiesen und unter militärischer Begleitung auf verschiedenen Wegen nach der von den Franzosen besetzten preußischen Festung Küstrin gebracht. So traurig die Verbannung war, so gereichte es doch allen zum Troste, daß sie sich wieder vereinigt fanden. Auch die Kommissare, welche die Ausweisung und Überführung vollstreckt hatten, zeigten sich nun freundlich gegen die Gefangenen und empfahlen sie den preußischen Behörden.

P. Hofbauer mit den Seinigen, 36 Personen, wurde in einem freistehenden, kasernenartigen Hause untergebracht und erregte bald die Aufmerksamkeit der ganz protestantischen Bevölkerung Küstrins. Man versammelte sich zahlreich vor dem Hause, wunderte sich, daß Ordensleute, katholische Priester aus einem katholischen Lande vertrieben und unter militärischer Bewachung unter Protestanten geführt

worden seien, und freute sich, daß die Gefangenen heitere Mienen zeigten, freundlich grüßten und deutsch redeten. Die Küstriner sagten: „Das scheinen unschuldige, ehrenwerte Männer zu sein, — warum mag man sie hierher gebracht haben? Wir würden unsere Prediger nicht so behandeln, selbstwenn sie sich hätten etwas zuschulden kommen lassen“. Die Kommissare erklärten ihnen, man habe diese Geistlichen nicht wegen Vergehen, sondern wegen ihres zu großen Eifers fortgeschafft. Das trug den Verbannten umsomehr Achtung und Mitleid bei den Bewohnern Küstrins ein.

Jeder der Transportierten erhielt ein sauberes Zimmer mit der nötigen Einrichtung. Die größte Freude bereitete allen der geräumige, mit Bildern geschmückte Saal, in welchem ein Altar mit Paramenten hergerichtet war, so daß die Priester zelebrieren konnten.

Die Internierten begannen nun ihre gewohnten Übungen. Die Priester zelebrierten nacheinander; Gebete und Betrachtungen, geistliche Gesänge und Gespräche bildeten die Tagesordnung. Sie speisten gemeinsam in Gegenwart der Kommissare, die ihnen in jeder Weise ihre Lage zu erleichtern suchten. Diese rücksichtsvolle Behandlung verdankten sie der Fürsorge des Königs von Sachsen, der unter Napoleons Oberhoheit in Warschau regierte. Die Bewohner Küstrins versammelten sich täglich in zunehmender Zahl vor dem Hause, um die Gefangenen singen zu hören; viele blieben bis in die Nacht und weinten sogar. Wollten die Wachen sie entfernen, so widersetzten sie sich und erklärten, sie ließen es sich nicht wehren, sich an solchen Liedern zu erbauen.

Die zunehmenden Ansammlungen des Volkes vor dem Hause, die steigende Teilnahme an dem Schicksale der Verbannten, die häufig fallenden Äußerungen zugunsten der katholischen Religion, die man beinahe in allen Familien vernehmen konnte, flößten endlich den Behörden, oder vielmehr den Predigern die Besorgnis ein, es möchte die ganze Stadt am lutherischen Bekenntnisse irre werden. Die preußische Regierung befahl daher nach einem vierwöchentlichen Aufenthalte der fremden Religiosen, diesen Pässe auszustellen und sie auf ihre eignen Kosten nach den Grenzen ihres Heimatlandes fortzuschaffen. P. Hofbauer wandte sich mit zwei Priestern, einem Kleriker und zwei Laienbrüdern nach Wien. Er erhielt die Reisepässe mit der genau vorgeschriebenen Marschroute und begann dann die weite Fußreise durch Posen, Schlesien, Böhmen, Mähren und Niederösterreich. Wenn irgend möglich, las er täglich die hl. Messe und machte oft, trotz der Marschroute, einen weiten Umweg, um zu einer katholischen Kirche zu kommen.

Zu allen Strapazen und Schwierigkeiten kam noch das Mißgeschick, daß durch Unachtsamkeit die Reisepässe verloren gingen. Eines Tages hatten die Wanderer der hl. Messe wegen einen Abstecher nach einer Stadt Preußisch-Schlesiens gemacht, die von französischen Truppen besetzt war. Da sie keine Pässe vorweisen konnten, wurden sie zum Kommandanten geführt, der sie hart anfuhr und als Spione zu erschießen drohte. Doch fand sich ein polnischer Offizier, der P. Hofbauer kannte und sich für ihn verbürgte. Die Reisenden mußten aber so lange in einem dortigen Kloster bleiben, bis von Küstrin die Meldung kam, daß sie wirklich mit Pässen versehen worden seien. Es stellte sich nun aber auch heraus, daß sie von ihrer Marschroute abgewichen waren, weshalb sie bei der Entlassung noch einen scharfen Verweis erhielten. In den Quellen zur Lebensgeschichte des Heiligen wird der Name der Stadt nicht genannt. Es kann indes nur Glogau sein, welches damals die einzige von Franzosen besetzte Stadt Schlesiens war und überdies in der Richtung von Küstrin nach Wien liegt. Die Franziskaner und Dominikaner hatten daselbst ein Kloster. Über die Weiterreise durch Schlesien ist nichts bekannt.

Für Küstrin ist die Anwesenheit des hl. Klemens Maria Hofbauer zum fruchtbaren Samenkorn geworden, aus dem eine blühende katholische Gemeinde erwachsen ist. Diese erhielt 1857 vorzugsweise durch die opferwilligen Bemühungen des berühmten Zentrumsabgeordneten von Mallinckrodt ein Kirchlein und bald auch einen eigenen Priester. Da die Gemeinde beständig gewachsen und das St. Meinulphus-Kirchlein Mallinckrodts zu klein geworden ist, so besteht nun die Absicht, eine neue Kirche zu Ehren des hl. Klemens Maria Hofbauer, zur Erinnerung an seinen Aufenthalt als Gefangener in Küstrin und als Denkmal seiner Heiligsprechung zu bauen. Dr. J.

Ausführung des Dekrets „Quam singulari“.

Das f.-e. Konsistorium in Prag hat in bezug hierauf ff. Bestimmungen erlassen:

Die Kinder sind im dritten Schuljahre zur ersten heiligen Beicht und zur ersten heiligen Kommunion zu führen. Als Termin für die Erstbeicht ist das Ende der Fastenzeit, für die Erstkommunion das Ende der österlichen Zeit in Aussicht genommen. Dem Vorbereitungsunterricht soll der Anhang zum kleinen Katechismus zugrunde gelegt werden.

In den nicht bis zur 8. Klasse ausgestalteten Schulen, in welchen daher plangemäß mehrere Jahrgänge in einer

Klasse vereinigt sind und deshalb Abteilungsunterricht stattfindet, wird den Religionslehrern eine gewisse Freiheit der Beurteilung gelassen, welche Gruppen zum erstmaligen Empfange der heiligen Sakramente zuzulassen und daher beim Beicht- und Kommunionunterricht zu vereinigen sind.

Eine Folge der neuen Ordnung bezüglich der Zeit der Erstkommunion ist, daß künftig nur solche Klassen weltlichen Lehrern zur subsidiären Erteilung des Religionsunterrichtes zuzuteilen sind, in welche der Vorbereitungsunterricht nicht fällt. (Kath. Kirchenztg.)

Zur Erstkommunion der Kinder.

Im Januar-Verordnungsblatte gibt der Bischof Dr. Flapp in Istrien Weisungen über die Durchführung des Dekrets „Quam singulari".

Für die Kinder, welche die Volksschulen besuchen, wird einstweilen, um durch allmähliches Vorgehen die Durchführung des päpstlichen Dekrets leichter zu ermöglichen, als letzter Zeitpunkt, über den hinaus die heilige Kommunion nicht verschoben werden darf, das neunte Lebensjahr (drittes Schuljahr) bezeichnet; innerhalb desselben sind die Kinder zur Beicht und am Tage darauf zur heiligen Kommunion zu führen.

Mit dieser allgemeinen Regel darf man sich aber nicht zufrieden geben, sondern alle, die es angeht, sollen durch sorgfältige religiöse Erziehung und Beseitigung der Vorurteile danach trachten, daß die Kommunion schon früher empfangen werden könne.

Die gemeinsame Kommunion der Schulkinder im 3. Schuljahr ist, da sie im Katechismus noch nicht voll unterrichtet sind, als Privat-Kommunion abzuhalten; feierliche gemeinsame Kommunionen sollen in jeder Pfarre zwei- oder dreimal im Jahre für jene Kinder veranstaltet werden, die bereits das zehnte Lebensjahr erreicht haben. Auf diese Kommunion sollen die Schüler besonders gut vorbereitet werden; es ist also der Kommunionunterricht nicht etwa als mit einem früheren privaten Empfang der heiligen Kommunion durch die Kinder abgeschlossen anzusehen. Dieser weitere Kommunionunterricht wird in der Kirche erteilt werden.

Des weiteren wird in dem vorliegenden Erlasse der Lehrplan für den Erstkommunionunterricht in der 3. Klasse vorgeschrieben (2., 3., 4. und 5. Hauptstück des kleinen Katechismus; der Unterricht über die beiden heiligen Sakramente der Buße und des Altares ausführlich, das übrige kursorisch).

Als Zeit für die Erstkommunion ist ein Sonn- oder Feiertag innerhalb der österlichen Zeit vorgesehen.

Den Pfarrern wird aufgetragen, im Falle, daß die Eltern die Kinder nicht fleißig zum Kommunionunterricht schicken, oder daß anzunehmen ist, sie würden sie später nicht mehr an der Katechese teilnehmen lassen, solchen Kindern die Zulassung zur feierlichen Kommunion und eventuell auch zur heiligen Firmung zu verwehren, bezw. auf ein späteres Jahr zu verschieben. (Kath. Kirchenztg.)

Das sogenannte Konfirmationsgelübde.

Aus dem Blatte „Der Tag" den 5. März erfahren wir folgendes:

Nachdem einige Geistliche des Rheinlandes und Westfalens die amtliche Aufforderung erhalten, bei der Konfirmation künftig an Stelle eines selbstgefertigten Glaubensbekenntnisses das apostolische wieder einzuführen, glaubte ein Teil der Presse darauf hinweisen zu müssen, daß auch in der Familie des Kaisers von den Prinzen und Prinzessinnen eigene Glaubensbekenntnisse bei der Einsegnung gebraucht würden.

Das ist an sich richtig, nicht richtig aber ist die daran geknüpfte Folgerung, daß bei dieser Gelegenheit das Apostolikum ausgeschaltet sei. Nach altem Brauch spricht jeder Konfirmand unseres Herrscherhauses ein Glaubensbekenntnis, das er selber abgefaßt hat. Nach seiner Ablegung aber folgt Einsegnung und Verpflichtung auf das apostolische Glaubensbekenntnis genau wie bei anderen Konfirmationen der Landeskirche. Das eigene Bekenntnis ist damit nur eine persönliche und bestätigende Zustimmung zu dem Apostolikum, während, wie der „Reichsbote" hervorhebt, bei den rheinischen Geistlichen das persönliche, ohne Rücksicht, ja größtenteils im Gegensatz zu dem Apostolikum aufgesetzte Bekenntnis die Hauptsache, d. h. das der Konfirmation zugrunde liegende Bekenntnis ist und das Apostolikum, wenn überhaupt, nur als traditionelle kultische Form in Betracht kommt.

Gegen eine an den Evangelischen Oberkirchenrat geplante Kundgebung, in der eine große Anzahl von Geistlichen erklärt, daß sie um ihres eigenen und des Gewissens ihrer Konfirmandenkinder willen diese nicht auf den Wortlaut des Apostolikums verpflichten könnten, erhebt jetzt auch der Zentralvorstand der Landeskirchlichen Evangelischen Vereinigung seine Stimme. Er macht bekannt, daß er einer solchen Erklärung nicht zuzustimmen vermag und die Mitglieder der Evangelischen Vereinigung im Rheinlande bereits durch eine private Kundgebung jede Beteiligung an dieser Aktion abgelehnt hätten. „Zugegeben auch, daß der obligatorische Gebrauch des Apostolikums

bei der Konfirmation berechtigten Bedenken unterliegt, so ist das eine pädagogische Frage, die bei richtiger, von agitatorischen und parteipolitischen Rücksichten sich freihaltender Behandlung selbst in den rechtsstehenden Kreisen Verständnis finden dürfte. Im gegenwärtigen Augenblick aber ist unsere Beteiligung schon deswegen ausgeschlossen, weil sie zugleich als Präjudiz für unsere Stellungnahme zum Falle Jatho verstanden werden könnte, die wir uns unter allen Umständen vorbehalten müssen. Wir haben nicht den geringsten Anlaß, uns auf diesem Umwege zu Schutzzeugen für Jatho und Traub herzugeben."

Sehr richtig wird sodann in dieser Erklärung hervorgehoben, daß auch die Fassung der Eingabe Bedenken erregt: „da die Agende weder vorschreibt, daß die Kinder auf den „Wortlaut" des Apostolikums verpflichtet werden, noch den Prediger an einer freieren Auslegung hindert".

Um den Versuch abzuwehren, auch Mitglieder der Evangelischen Vereinigung für die Unterzeichnung dieser Eingabe zu gewinnen, ersucht der Zentralvorstand die Leitungen aller Provinzialvereine, ihre Mitglieder so schleunig wie möglich dahin zu verständigen, daß von einer Beteiligung an der geplanten Protestbewegung im Interesse der einheitlichen Haltung der Landeskirchlichen Evangelischen Vereinigung dringend abzuraten ist.

Das Schreckgespenst des Intellektualismus.

Solange es Kinder gibt, wird es kindische Schrecken geben und werden auch Versuche nicht ausbleiben, durch Erzeugung von Schrecken auf sie Wirkung zu üben. Leider nehmen viele diese Zugänglichkeit für leere Schreckgespenster mit hinüber ins spätere Alter, sie können nicht sein ohne Schreckpopanz und stecken sich gegenseitig damit an, und es kommt dabei oft bis zur Massensuggestion. Vor Zeiten waren es Zauberei und Hexenwesen. Ultramontanismus und Jesuitismus haben später diese abgelöst. Noch nicht lange ist es her, da machte das bloße Wort „Kasuistik" das Blut der Tapfersten erstarren, heute steht der „Intellektualismus" an ihrer Stelle; von ihm kommt alles Übel in der Kirche. Ihm gegenüber als allein heilbringend steht das „innere Erleben". Nach so viel Einreden und Anklagen gegen den Intellektualismus atmet man förmlich auf bei den nüchternen, klaren Auseinandersetzungen, mit denen Christian Pesch in der Februarnummer der „Stimmen aus Maria-Laach" (Freiburg, Herder, jährlich 10 Hefte, Preis für den Jahrgang M. 12.—) den Gegensatz von „Intellektualismus und Antiintellektualismus" des näheren erörtert hat: „Ist der Intellektualist oder der Antiintellektualist im Recht? Keiner von beiden, sie beide vertreten Einseitigkeiten, und Einseitigkeiten sind unwahr und gefährlich. Verderblicher als sein Gegenpart ist der Antiintellektualismus. Da die katholische Kirche auf dem Mittelwege der Wahrheit wandelt, so ist sie von beiden Seiten den Angriffen ihrer Gegner ausgesetzt. Sie kann am besten darüber urteilen, von welcher Seite sie sich jeweils am meisten bedroht sieht. . . . Heutzutage gehört wenig Geist und Mut dazu, in das große Alarmhorn des Antiintellektualismus zu stoßen, das ist modern, sehr modern; und den Modernen jubelt die Welt zu. In Wirklichkeit sind solche extrem antiintellektualistische Theorien nicht aus dem Leben geschöpft, sondern kranke Studierstubenpflanzen. Die katholische Lehre über das Verhältnis des Erkenntnis- und Strebevermögens und über die Bedeutung ihrer Tätigkeiten für das sittliche und religiöse Leben ist klar genug. Hier findet kein gewaltsames Zerreißen, keine Unterdrückung des einen auf Kosten des andern statt. Hier wird die Liebe über das bloße Erkennen gesetzt, aber dem rechten Erkennen als der Wurzel des rechten Liebens grundlegende Bedeutung zugesprochen. . . . Durch Wahrheit zur Klarheit und durch Klarheit zum vernunft- und glaubensgemäßen Handeln. Kein Intellektualismus, kein Antiintellektualismus. Dem Denken und Glauben sein Recht, dem Lieben und Handeln sein Recht. Nur durch Glauben und Liebe zugleich erfassen wir Gott vollkommen. Aber da heutzutage die Neigung vorwiegt, das Erkennen zu verkleinern und das Erleben allein zu verherrlichen, so entspricht es der Vernunft und der katholischen Gesinnung, sich nicht abdrängen zu lassen von der Wertschätzung des gotterfüllten gläubigen Denkens und von dem Streben nach immer tieferer Erfassung der geoffenbarten Wahrheiten. Die größten christlichen Denker zählen zu den größten Heiligen."

Literarisches.

Führer durch die deutsche katholische Missionsliteratur. Von R. Streit O. M. I. (Missions-Bibliothek.) Freiburg 1911, Herdersche Verlagsh. Preis 2,40 Mk. — Im letzten Jahrzehnt hat das Missionswerk einen neuen Aufschwung genommen. Draußen, auf dem großen Arbeitsfelde, haben sich seine Aufgaben zu ernsten problemreichen Fragen ausgewachsen, ist die Mission infolge der rasch vorwärts drängenden Kultur und Zivilisation für ganze Weltteile zur religiösen Lebensfrage geworden. — Daheim, im missionstreibenden Mutterlande, ist man auf den Ernst dieser Missionslage aufmerksam geworden. In den weitesten Kreisen ist das Bedürfnis erwacht, sich mit der Mission intensiver und eingehender zu beschäftigen und sich mit den akuten Missionsfragen bekannt zu machen. Es ist zu begrüßen, daß, zumal in Deutschland, eine wissenschaftliche Missionsbewegung größeres Interesse und Verständnis für die Mission unter den Gebildeten verbreitet. Es ist eine unabweisbare Pflicht der leitenden Kreise, dem Bedürfnis

nach Aufklärung und Verständnis des Missionswerkes Rechnung zu tragen, und durch Vermittelung von Missionsschriften, sowie durch das gesprochene Wort ihm entgegenzukommen. Diesem Bedürfnis soll auch vorliegendes Werk dienen. In vier Teilen entledigt der Führer sich dieser Aufgabe. Der erste Teil umfaßt unter dem allgemeinen Titel „Theoretische Missionskunde" alle Werke mit wissenschaftlichem Charakter und von prinzipieller Bedeutung. Der zweite Teil, der weitaus größte, behandelt die „Missionsgeschichte". Ein besonderes Kapitel wurde den Werken gewidmet, welche über die deutschen Kolonien handeln. Der dritte Teil betitelt sich „Missionsgeographie und Missionsstatistik". Der vierte Teil endlich bietet die reichhaltige „Periodische Missionsliteratur". Möge es dem „Führer" beschieden sein, einen kleinen Beitrag zur Hebung und Belebung des Missionsstudiums gegeben zu haben!

Bibliothek der Kirchenväter. Der seit 318 Jahren bestehende Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten wird im Jahre 1911 eine Auswahl der besten patristischen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben von Geheim-Rat Prof. Dr. O. Bardenhewer, Prof. Dr. K. Weyman und Dr. K. Schermann, zur Ausgabe gelangen lassen. Die erste Ausgabe (1830—53) umfaßte 39 Bände und blieb unvollendet. Die zweite Ausgabe (1872—87) wurde mit 80 Bänden vollständig, welche nun zum großen Teil vergriffen sind. Die nunmehrige dritte Ausgabe ist auf 60 Bände berechnet und beruht auf einer vollständig neuen Übersetzung der Texte durch die ersten Kenner der Originale und einer Bearbeitung der wissenschaftlichen Beigaben auf Grund des neuesten Forschungstandes.

Das betrachtende Gebet. Unterweisungen über die verschiedenen Arten der Betrachtung. Von René von Maumigny S. J. (Aszetische Bibliothek.) Freiburg 1910, Herdersche Verlagsh. Preis 1,80 Mk. — Das französische Werk über „das betrachtende Gebet" ist in England verfaßt. Der greise Autor hat nach dem feindlichen Staatsgesetze mit vielen Ordensgenossen den vaterländischen Boden verlassen und in der Fremde ein neues Heim gesucht. Dort hatte er sich als Leiter derjenigen Patres, welche in der Gesellschaft Jesu das dritte Probejahr machen, auch mit der Theorie des Gebetslebens zu beschäftigen. Seine Hauptgedanken faßt er in diesem kleinen Bande nach eigener Erfahrung zusammen. Die Ausführungen behandeln das Gebet in seiner Erhabenheit, in seinen Akten und Arten nach der Lehre des hl. Ignatius. Zwei Vorzüge charakterisieren das Buch: die Urteile gründen sich auf unmittelbare, lange Erfahrung und sind angenehm kurz gefaßt. Die vorliegende deutsche Übersetzung ist vom Grafen Joseph Montgelas (Eggkofen, Oberbayern) geschrieben und stellt die neueste Ausgabe dar. Manchem wird dieses Bändchen der „Aszetischen Bibliothek" behilflich sein, sich die reichen Erfahrungen des hl. Ignatius zunutze zu machen. Dr. phil. et theol. H. Bruders S. J.

P. Isidor Moser, Benediktiner von Einsiedeln. Leben und Wirken eines alten Landpfarrers. Dargestellt von P. Odilo Ringholz O. S. B., Kapitular und Archivar des Stiftes Einsiedeln. Broschiert 1,32 Mk. Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger & Co. — Der Verfasser schildert in der ihm eigenen klaren Form das Leben eines vor 85 Jahren verstorbenen Ordensbruders, des P. Isidor Moser, ehemaligen Pfarrers in Einsiedeln. Auf Grund meist ungedruckter, bis dato größtenteils unveröffentlichter Quellen zeichnet er den braven Landpfarrer mit seinem scharf ausgeprägten Charakter in seinem segensreichen Wirken als ernsten, regelgetreuen Ordensmann, als feinsinnigen Theologen, als feurigen Prediger, als bahnbrechenden Beförderer des Volksschulwesens, weitblickenden Menschenfreund, großmütigen Wohltäter und endlich als hervorragenden asketischen und pädagogischen Schriftsteller. Dabei wird ein großes Stück Zeit- und Kulturgeschichte entrollt. Es seien deshalb auch weitere Kreise auf diese Biographie aufmerksam gemacht.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernannt wurde: Pfarrer und Erzpriester Richard Stehr in Mokrau zum Geistlichen Rate. — Bestätigt wurde die Wahl des Pfarrers Karl Wallowy in Sakrau als Actuarius Circuli des Archipresbyterats Lohnau. — Versetzt wurden: Kuratus Wilhelm Scholz in Oranienburg als Pfarrer daselbst; Weltpriester Dr. Berthold Altaner in Breslau als Kaplan in Laubau; Pfarradministrator Valentin Marosché in Lonkau als Pfarrer in Goczalkowitz; Kaplan Franz Nowak in Rauden O.-S. als solcher in Lonschnik; Kaplan Johannes Grzonka in Lonschnik als solcher in Rauden; Kreisvikar Wilhelm Nawrot in Frankenstein als Kaplan in Liebenau N.-M.; Kaplan Kurt George in Liebenau N.-M. als solcher in Ober-Weistritz; Weltpriester Karl Linke in Poln.-Neudorf als Kreisvikar in Frankenstein; Kaplan Karl Lampert in Domb als solcher in Himmelwitz; Kaplan Johannes Szczyglowski in Berlin als II. Kaplan in Domb; Kaplan Friedrich von Woysky in Himmelwitz als II. Kaplan bei St. Maria in Kattowitz; Pfarrer Anton Czaika in Ostroppa als solcher in Lowkowitz; Weltpriester Otto Peukert in Berlin als Pfarradministrator in Neumittelwalde.

Gestorben.

Confoederatio Latina major.

Am 4. Februar starb Herr Pfarrer Hermann Welzel in Schwammelwitz. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Pfarrer Dr. Karl Ilgner in Prisselwitz. — Am 19. März starb Herr Pfarrer Franz Netter in Bielschowitz. R. i. p. — Als Sodale wurde aufgenommen Herr Pfarrer em. Alphons Croce, z. Z. in Zizers i. Schweiz.

Milde Gaben.

Vom 14. bis 30. März 1911.

Werk der hl. Kindheit. Laband durch H. Pf. Hadamczik 60 Mk., Langewiese durch H. Pf. Weiß 63 Mk., Königshütte durch H. Kapl. Juzek inkl. zur Loskaufung eines Heidenkindes 22 Mk., Neiße durch H. Kapl. Ziebolz 50 Mk., Kaundorf durch H. Pf. Baucke 50 Mk., Zabelkau durch H. Pf. Czaja 15,50 Mk., Bielitz, Österr.-Schles., durch H. Erzpr. Kunze 100 Mk., Brostau durch H. Lehrer Schnabel 56 Mk., Heinersdorf durch H. Pf. Diete pro utrisque 120 Mk., Lähn durch H. Pf. Klose 30 Mk., Gloschkau durch H. Pf. Fels 80 Mk., Ober-Gläsersdorf durch H. Pf. Ansorge 15,25 Mk., Oppersdorf durch H. Pf. Hahnel 170 M., Kuttlau durch H. Pf. Müller inkl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Hedwig zu taufen 228 Mk., Pitschen durch H. Pf. Pronobis 62,49 Mk., Friedland O.-S. durch H. Kapl. Wojciech 69 Mk., Obsendorf durch H. Pf. May 6,50 Mk., Tworkau durch H. Pf. Gregor 24 Mk., Leschnitz durch H. Kapl. Nduch 106 Mk., Landeshut durch H. Oberkaplan Bürger 350,83 Mk., Zalenze durch H. Pf. Kubis pro utrisque 125 Mk., Tempelfeld durch H. Pf. Fipper inkl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Carl Alfred zu taufen 85,50 Mk., Jakobskirch durch H. Pf. Repetzki 30 Mk., Olbersdorf durch H. Pf. Dziuba inkl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria zu taufen 25 Mk., Lomnitz durch H. Kapl. Horoba 6 Mk., Rohnstock durch H. Pf. Gebel 20 Mk., Arnoldsdorf durch H. Pf. Scholz 13,60 Mk., Oppeln durch H. Kapl. Menzler 555 Mk., Königszelt durch H. Pf. Tinschert 63 Mk., Lindewiese durch H. Pf. Bahr inkl. zur Loskaufung von fünf Heidenkindern 212 Mk., Altzitz durch H. Pf. Lesa 65 Mk.

Gott bezahl's! A. Sambale.

Empfehlenswerte einfache Kommunion-Gebetbücher.

Der junge Christ im Gebet	M	0,55
Himmelsfreude	=	0,60
Himmelsklänge	=	0,60
So sollet ihr beten	=	0,60
Trost der Christen im Gebete	=	0,75
Herr, Dein Wille geschehe!	=	0,75
Glocke der Andacht	=	0,75
Scholz, Gebete der Heiligen	=	0,90
— Palmgärtlein	=	0,90
Geistliches Senfkörnlein	=	0,90
Skowronek, Weg zum Himmel	=	1,00
Der kleine Himmelsschlüssel	=	1,00
Werk, Pilgerstab	=	1,00
Tappehorn, Brot der Engel	=	1,00
— — Große Ausgabe	=	1,50
Beining, Das gute Kommunionkind	=	1,50
— — Kleine Ausgabe	=	0,75
Der betende Christ	=	1,50
Keller, Jesus, Dir leb' ich	=	1,50
Vacatenus, Palmgärtlein	=	1,25

Wo ein **recht praktisch und kurzgefaßtes Gebetbuch nebst Gesangbuch** gewünscht wird, empfehlen wir:

Rücker, Gebet- und Gesangbuch,

in Leinwand mit **weißem** Schnitt **nur 75 Pf.**
" " " **Goldschnitt nur 1 Mk.,**
dasselbe, von den **bischöflichen Behörden,** sowie von der katholischen Presse als **ganz vorzüglich** anerkannt, bietet in Kürze alle nötigen Gebete, eine kleine Heiligenlegende, sowie die in unserer Diözese gebräuchlichen Kirchenlieder, es ist daher für diesen Zweck **ganz besonders geeignet,** wie ja auch die bereits erschienene **siebente** Auflage zeigt.

Kommunion-Andenken in reichster Auswahl.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

Wir offerieren, solange der Vorrat reicht:

Retzbach, Dr., Leitfaden für die soziale Praxis. Dritte Auflage. Neu anstatt 3 Mk. nur **2 Mk.**

Schönfelder, Dr., Geschichte der Kongregation der barmherz. Schwestern vom heiligen Karl Borromäus in Schlesien. Anstatt 1,80 Mk. nur **1 Mk.**

Jungnitz, Dr., Die Kongregation der grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth. Anstatt 2 Mk. nur **1 Mk.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

I. Produktivgenossenschaft der Erzeuger von Kirchlichen Kunstgegenständen
St. Ulrich, Gröden- Tirol, R.-G. m. b. H.

Selbsttätige Erzeuger. Keine Wiederverkäufer.

empfiehlt sich dem Hochw. Klerus für alle **kirchlichen Holz-Bildhauerarbeiten** als:

Altäre — Heiligenfiguren — Stationen (H. K.)

und steht mit Voranschlägen und Zeichnungen prompt und kostenlos zur Verfügung

---

Missalia, Breviere,

von einfacher bis zu reichster Ausstattung in großer Auswahl.

Verzeichnis steht gern zu Diensten.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

Wir offerieren:

Capelmann, Dr. C., Pastoral-Medizin. 14. Aufl. 1904. Anstatt 4 Mk. **nur 1,80** Mk.

Schrörs, Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen. 1. Aufl. 1910. Anstatt 2 Mk. **nur 1,80** Mk.

G. P. Aderholz' Buchhandlung, Breslau.

Möbel. Größtes Etablissement für Wohnungs-Einrichtungen in jeder Preislage.

Streng reell. Enorm billige, streng feste Preise. Besichtigung erbeten.

Wir gewähren bei Bareinkäufen den Herren Geistlichen 5% Rabatt.

Krimke & Comp., Breslau,

Neue Graupenstraße 7, am Sonnenplatz.

Ausstellungsräume in sechs Etagen.

Soeben erschien folgende **praktische Schrift für katholische Geistliche:** **Die Kinderkommunion.** **Das Dekret Papst Pius' X. „Quam singulari"** vom 8. August 1910. Erläutert und für den Seelsorgsklerus dargestellt von einem Priester der Diözese Mainz. 8°. 88 Seiten. Preis 1 Mk.

Aus dem Inhalt: I. Das Dekret im allgemeinen. § 1. Seine Bestimmungen — § 2. Seine Aufnahme bei Klerus und Volk — § 3. Segen der früheren Kommunion der Kinder — § 4. Einwände — § 5. Aufgaben des Klerus.

II. Die Ausführung des Dekrets. § 1. Die erste Beicht — § 2. Vorbereitung auf die erste Kommunion — § 3. Vorbereitung auf die späteren privaten und gemeinsamen Kommunionen — § 4. Die äußere Feier der ersten Kommunion — § 5. Die äußere Feier der späteren Kommunionen.

Nachdem die Anfang 1910 erschienene starke Auflage gleich nach Ausgabe vergriffen war, erscheint jetzt die unveränderte **zweite** Auflage von: **Der Gnadentag.** **Ansprachen bei der ersten heil. Kommunion und bei Erneuerung der Taufgelübde.** Herausgegeben von Konviktsdirektor Nagel und Pfarrer Nist. 8°. 126 Seiten. Broschiert 2 Mk., gebunden 3 Mk. Diese Sammlung umfaßt 29 Vorträge.

. . . nach Inhalt und Form ganz dem Bedürfnis und der Fassungskraft der Erstkommunikanten angepaßt.

Theologie u. Glaube, 1910, H. 3.

. . . Ansprechend und zu Herzen dringend, anschaulich und leicht faßlich, aus der Praxis und für die Praxis.

Lit. Anzeiger, Graz, 1910, Nr. 3.

Als Vorlagen zu **Predigten für die österliche Zeit** sei empfohlen die neue Sammlung: **Frassinettis Ansprachen auf die Feste des Herrn,** deutsch von P. L. Schlegel, O. Cist. 8°. 200 S. Mk. 1,80.

Sämtlich mit kirchlicher Druckerlaubnis.

A. Laumannsche Buchhandlung, Dülmen i. W.

Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.

Vorrätig in **G. P. Aderholz' Buchhandlung** in **Breslau.**

Bitte zu verlangen:

Katalog über echt amerikanische und deutsche

Harmonium, sowie Klavier- und Pedal-Harmonium

für Kirche, Schule und Zimmer.

Nur preiswürdige, ganz vorzügliche Instrumente, wofür vollste Garantie geleistet wird.

Bei Barzahlung Vorzugspreise, doch sind auch monatliche Ratenzahlungen gestattet ohne Katalogpreiserhöhung.

Freundlichen Aufträgen sieht hochachtungsvoll entgegen

Administration der Kirchenmusikschule Regensburg C 8.

Augustin Wibbelt

Ein Trostbüchlein vom Tode

Mk. 4.50

Zur Ansicht in jeder Buchhandlung oder vom Verlag

J. Schnell

Warendorf.

In unserem Verlage erschien:

Die Breslauer Germaniker

Von **Dr. Joseph Jungnitz.**

8°. XII. 409 Seiten. Preis 4 Mk.

Das Werk enthält kurze Lebensskizzen aller der aus der Breslauer Diözese nach Rom gegangenen Kleriker, die im Germanicum studierten.

G. P. Aderholz' Buchhandlung,

Breslau I, Ring 53.

Fastenliteratur.

Zu herabgesetzten Preisen:

Nicht, Das Weltgericht in 7 Fastenpredigten.

von Roschütz, Predigten und Betrachtungen für die hl. Fastenzeit.

Hertlein, Das Opfer Jesu Christi.

Jeder Band anstatt Mk. 1,20 **nur 30 Pf.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung, Breslau I, Ring 53.

Lebensweisheit des Seelsorgers
für Pfarrhaus und Gemeinde
vom Standpunkt der priesterlichen Vollkommenheit. ff. Ausstattung.
2. Auflage (3. und 4. Tausend).
Mk. 2.40, gebunden Mk. 3.30.

Der apostolische Seelsorger.
Von Weihbischof Dr. **Cramer.**
3. Auflage. Mk. 3,60, geb. Mk. 5.00.

Verlag A. Laumann **Dülmen i. W.**

In unserem Verlage erschien:
Das Vater Unser.
Sieben Fastenpredigten
von
Divisionspfarrer **Dr. Ruland.**
Preis **Mk. 1,20,** franko **Mk. 1,30.**
Diese Predigten, welche im Jahre 1909 in der Pfarrkirche zu Groß-Lichterfelde gehalten wurden, bewegen sich in einer ebenso wissenschaftlichen, wie allgemein klaren und verständlichen Sprache. Der Verfasser bietet seine soliden Ausführungen nicht im Tone einer trockenen schulmäßigen Dissertation, sondern versteht es, in bewegter, oratorischer Darstellung die Phantasie anzuregen und das Gefühl zu ergreifen.
G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau, Ring 53.

In unserem Verlage erschien:
Der Kreuzweg zur Nachfolge Christi
von
Reinhold Elsner,
Pfarrer in Ober-Weistritz.
Preis **10** Pfg. (Partien billiger.)
G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

Wir offerieren:
Stenzel, G. A., Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. 1845.
Anstatt Mk. 13.40 **nur Mk. 4.50.**
G. P. Aderholz' Buchhandlung,
Breslau I, Ring 53.

Butzon & Bercker, Verleger des Hl. Apostol. Stuhles, Kevelaer.
Soeben erschien:
Das brave Kind beim heiligen Gastmahl.
Vollständiges Gebetbuch mit 25 Kommunionandachten für jüngere und ältere Kommunionkinder zum gemeinsamen und privaten Gebrauch.
Unter Mitarbeit verschiedener Pädagogen und Religionslehrer herausgegeben von **M. Müller,** Schulvorst. a. D.
512 Seiten, Leinw. Rotschnitt, runde Ecken M. 1.20. Leinw. Goldschnitt, runde Ecken M. 1.65. Chagrinleder Goldschnitt, runde Ecken M. 2.25. Feinstes Bockleder Goldschnitt, runde Ecken M. 3.75.
Das Büchlein ist mit großem Verständnis für das Seelenleben der Kinder ausgearbeitet. Vier Kommunion-, Meß- und Nachmittagsandachten zum Vor- und Nachbeten machen das Büchlein besonders geeignet zum gemeinsamen Gebrauch.
Als Auszug aus obigem Buch empfehlen wir:
Auf zur heiligen Kommunion!
Kommunionbüchlein zum gemeinsamen Gebrauch mit je 4 Kommunion-, Meß- und Nachmittagsandachten zum Vor- und Nachbeten und den gebräuchlichsten Litaneien.
128 Seiten, eleg. brosch. 30 Pfg., bei Partien von 50 St. 25 Pfg., Kaliko-Rotschnitt, runde Ecken 50 Pfg., bei Partien von 50 St. 45 Pfg.
Zur Massenverbreitung vorzüglich geeignet.
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.
Der hochw. Geistlichkeit liefern wir **auf Verlangen** gerne ein Probeexemplar **kostenfrei.**

Leuchtturm. Illustrierte Halbmonatsschrift **für Studierende.**
Herausgegeben von Konviktsdirektor **Anheler.**
Ausgabe I billige, nur Mk. 1.60 halbjährlich.
Ausgabe II vornehme, nur Mk. 2.40 halbjährlich.
32 Seiten, 12 Kunstbeilagen, 4 Mal Beilage „Museion".
Unterhaltendes und Belehrendes in allen Gebieten.
Jugendliche Frische für alle Artikel verlangt.
Alle kathol. Eltern sollten für ihre studierenden Söhne und Töchter, welche die Reife der **Oberklassen** unserer höheren Bildungsanstalten besitzen, auf diese hervorragende Zeitschrift abonnieren.
Die Zeitschrift wird von vielen Lehrern und Lehrerinnen, Aerzten, Juristen, Universitätsstudenten gelesen, die Zeitschrift ist von der Presse, von **tüchtigen Schulmännern,** sehr **vielen Bischöfen** auf das wärmste empfohlen, von **Papst Pius X.** mit huldvollem **Handschreiben** gesegnet.
Bestellung bei jeder Buchhandlung, bei der Post oder direkt beim Verlag, zu jeder Zeit möglich, sämtliche Hefte des Jahrganges werden nachgeliefert.
Probehefte **gratis** und **franko** durch die **Paulinus-Druckerei G. m. b. H. Trier.**

Afrikanische Weine
der Weißen Väter, Maison Carrée bei Algier.
Hervorragende Qualitätsweine.
Probekisten von 10 Flaschen zu Mark 13.50 versenden
C. & H. Müller, Flape Nr. 7 bei Altenhundem in Westfalen.
Vereidigte Meßwein-Lieferanten. — **Päpstliche Hoflieferanten.**

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.